

TOP 136 A 6

**Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg über die Allgemei-
ne Finanzprüfung 2006 bis 2011**

Informationsvorlage

	Sitzungstermin	öff.	nö.	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Hand- zeichen
Verbandsversammlung	08. Dezember 2016	x		<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Inhalt der Information

Die Verbandsversammlung nimmt die Erklärung der Rechtsaufsichtsbehörde über den Abschluss der Allgemeinen Finanzprüfung 2006 bis 2011 zur Kenntnis.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) hatte die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg (AZV) in den Haushaltsjahren 2006 bis 2011 in der Zeit vom 20. Januar bis 01. Februar 2014 geprüft. Die dabei getroffenen Prüfungsfeststellungen wurden dem AZV mit Bericht vom 09.04.2014 mitgeteilt. Der Bericht sowie die Stellungnahme der Verbandsverwaltung wurden der Verbandsversammlung auf ihrer Sitzung am 17. Oktober 2014 bekannt gegeben. Die Stellungnahme wurde danach der GPA übersandt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde (Kommunalreferat beim Regierungspräsidium Karlsruhe - RP) wurde dann wie üblich seitens der GPA über deren Bewertung der Stellungnahmen informiert. Das Kommunalreferat hatte im Anschluss vermutlich die höhere Wasserbehörde (ebenfalls beim RP) hinsichtlich der Verrechnungsvorgänge der Abwasserabgabe mit dem Verbandsmitglied Neckargemünd um eine eigene Stellungnahme gebeten, denn die höhere Wasserbehörde hatte im Spätjahr 2015 mündlich beim AZV nachgefragt, um selbst gegenüber dem Kommunalreferat eine Meinung geben zu können. Die Verbandsverwaltung hatte die Nachfragen zu diesem äußerst komplexen und vielschichtigen Thema umfassend beantwortet.

Mit Schreiben vom 09.11.2016 hat die Rechtsaufsichtsbehörde jetzt mitgeteilt, dass sie - ebenso wie die GPA - die Verfahrensweise und die durchgeführten Verrechnungen mit der Stadt Neckargemünd für rechtlich nicht einwandfrei beurteilt. Dennoch befindet sie, dass unter Abwägung aller Aspekte wie folgt: „hält das Regierungspräsidium Karlsruhe es für geboten, doch im Ergebnis auch ausreichend, den Abwasserzweckverband Heidelberg auf die Rechtslage hinzuweisen.“

Das Prüfungsverfahren nach § 114 Abs. 5 Satz 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg erklärt die Rechtsaufsichtsbehörde damit gleichzeitig für abgeschlossen.

Die Verbandsversammlung ist über den Abschluss der Prüfung zu unterrichten.

20	14	AZV
----	----	-----

BM Dieter M ö r l e i n
Verbandsvorsitzender